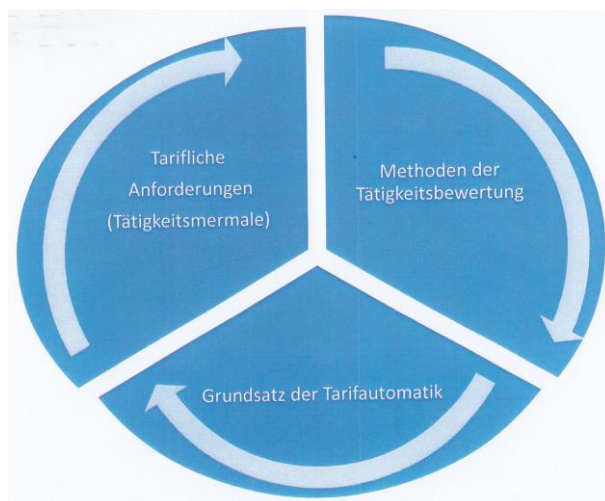


„Schwierige (fachliche) Tätigkeiten“ und „besonders schwierige fachliche Tätigkeiten“ in der Anlage 33 AVR



Exkurs zur Informationsveranstaltung für Mitarbeitervertretungen am 19.04.2016

Fassung vom 18.04.2016

Herausgeber:
Diözesane Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen – Bereich B
in der Erzdiözese München und Freising

DiAG-B MAV München und Freising
Hirtenstr. 4
80335 München
Tel.: 089 / 55169 - 496
Fax: 089 / 55169 – 402
www: www.diag-mav-muenchen.de
E-Mail: diag-b.muenchen@web.de

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätze der Eingruppierung	3
1.1. Tarifautomatik	4
1.2. Die nicht nur vorübergehende zeitliche Übertragung	4
1.3. Der Zeitanteil	4
1.4. Auszuübende Tätigkeit	4
1.5. Der Arbeitsvorgang	4
2. „Schwierige fachliche Tätigkeiten“ gem. der Anmerkung 2 zu den Tätigkeitsmerkmalen	5
3. „Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten“ gem. der Anmerkung 6 zu den Tätigkeitsmerkmalen	7
4. „Schwierige Tätigkeiten“ gem. der Anmerkung 11 zu den Tätigkeitsmerkmalen	9

1. Grundsätze der Eingruppierung

Gemäß Anlage 1 Abschnitt I Buchst. a und b zu den AVR sind für die Eingruppierung von MitarbeiterInnen (analog zum öffentlichen Dienst) folgende Grundsätze anzuwenden:

„Die Eingruppierung des Mitarbeiters richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlagen 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 21a, 30, 31, 32 und 33 zu den AVR.
Der Mitarbeiter erhält Vergütung, nach der Vergütungs- und Entgeltgruppe, in die sie eingruppiert **ist**.

Der Mitarbeiter ist in die Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmale der **gesamten** von ihm **nicht nur vorübergehend auszuübenden Tätigkeit** entspricht.

Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe, wenn **zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge** anfallen, die für sich genommen **die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe erfüllen**.

Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer **Arbeitsvorgänge** festgestellt werden (z.B. vielseitige Fachkenntnisse), sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen.“

Im Wesentlichen müssen folgende Grundsätze beachtet werden:

Grundsätze der Eingruppierung nach Anlage 1 Abschnitt I Buchst. a und b AVR

1. Tarifautomatik
2. die nicht nur vorübergehend
3. zeitlich mindestens zu Hälfte
4. auszuübende Tätigkeit
5. gegliedert nach „Arbeitsvorgängen“

1.1. Tarifautomatik

„Der Mitarbeiter erhält Vergütung, nach der Vergütungs- und Entgeltgruppe, in die er eingruppiert **ist.**“

Dem Wortlaut (und der Rechtsprechung) nach „wird“ der Mitarbeiter nicht eingruppiert, er „ist“ eingruppiert.

Es erfolgt somit kein „Eingruppierungsakt“, sondern eine **„automatische“ Eingruppierung.**

☞ **„Akt der Rechtsanwendung“**, mit dem die Äußerung einer Rechtsansicht durch den Dienstgeber verbunden ist. (BAG 27.7.1993, AP Nr. 110)

1.2. Die nicht nur vorübergehende zeitliche Übertragung

Grundlage der Eingruppierung sind nur die Tätigkeiten, die dem Beschäftigten nicht nur vorübergehend übertragen werden, d.h. dass **keine zeitliche Beschränkung** vorliegt.

1.3. Der Zeitanteil

Anlage 1 Abschnitt I Buchst. b zu den AVR bestimmt, dass **die auszuübenden Tätigkeiten maßgeblich für die Eingruppierung sind**, die **mindestens die Hälfte der Gesamtarbeitszeit beanspruchen** – es sei denn, das Tätigkeitsmerkmal einer Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe bestimmt einen anderen Zeitanteil.

1.4. Auszuübende Tätigkeit

Auszuübende Tätigkeit ist die vom Dienstgeber übertragene Tätigkeit.

Die auszuübende Tätigkeit ergibt sich aus dem Arbeitsvertrag. Für die **Eingruppierung** sind daher **allein die Tätigkeiten maßgeblich**, die der **Dienstgeber auf Basis des Arbeitsvertrages übertragen** und **im Rahmen** seines **Direktionsrechtes ggf. weiter konkretisiert** hat. (BAG, 26.3.1997, AP Nr. 223)

1.5. Der Arbeitsvorgang

Der „Arbeitsvorgang“ ist wesentlich für die Bewertung der auszuübenden Tätigkeit.

Ein **Arbeitsvorgang** ist die **einzelne konkrete Arbeitsleistung** des Mitarbeiters, **die zu einem Arbeitsergebnis führt.**

Zur Bildung eines Arbeitsvorganges ist auf den **konkret zu bewertenden Aufgabenbereich** des Mitarbeiters abzustellen.

(vgl. AVR-Kommentar v. Beyer / Papenheim, Rn 32 Anlage 1 Abschnitt I Buchst. b zu den AVR)

2. „Schwierige fachliche Tätigkeiten“ gem. der Anmerkung 2 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 der Anlage 33 AVR

In der **Anmerkung 2** zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 der Anlage 33 AVR werden die „**schwierigen fachlichen Tätigkeiten**“ **nur beispielhaft bestimmt**:

- a) Tätigkeiten in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX, in Einrichtungen für Personen, die Hilfen nach § 67 SGB XII erhalten und in psychiatrischen Kliniken,
- b) alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen z. B. in Randzeiten,
- c) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
- d) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX, in Gruppen von Personen, die Hilfen nach § 67 SGB XII erhalten oder in Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
- e) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen.

Die **Anmerkung 2** zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 der Anlage 33 AVR findet **nur Anwendung für die Fallgruppe 1 der Entgeltgruppe S 4** der Anlage 33 AVR:

KinderpflegerInnen, HeilerziehungshelferInnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige MitarbeiterInnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

„Schwierige fachliche Tätigkeiten“ gem. der Anmerkung 2 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 der Anlage 33 AVR - Fortsetzung

Erfüllt die **auszuübende Tätigkeit einer Kinderpflegerin / eines Kinderpflegers nicht eines der in der Anmerkung 2 genannten Beispiele, kann sie / er dennoch in die Entgeltgruppe S 4 der Anlage 33 eingruppiert sein, wenn die Tätigkeiten das allgemeine Heraushebungsmerkmal der „schwierigen fachlichen Tätigkeit“ erfüllen.**

Schwierige fachliche Tätigkeiten liegen vor, wenn die auszuübenden Tätigkeiten – im Vergleich zur Normaltätigkeit – erhöhte fachliche Anforderungen stellen.
(u.a. BAG 8.10.1997, AP Nr. 232)

Diese sind nicht erfüllt, wenn auch ausländische und zunehmend mehr verhaltens- und sprachauffällige Kinder in der Gruppe zu betreuen sind. Die Beschäftigung mit solchen Kindern gehört zur Normaltätigkeit einer Kinderpflegerin / eines Kinderpflegers.

Ebenso vom Berufsbild der Kinderpflegerin / des Kinderpflegers abgedeckt sind die Mitwirkung bei der Neuaufnahme von Kindern, das Führen von Elterngesprächen und die Teilnahme an Elternabenden. (BAG 26.10.1994, AP Nr. 189)

**3. „Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten“ gem.
der Anmerkung 6 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen
S 2 bis S 18 der Anlage 33 AVR**

In der **Anmerkung 6** zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 der Anlage 33 AVR werden die „**besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten**“ ebenfalls **nur beispielhaft bestimmt**:

- a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
- b) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX, von Personen, die Hilfen nach § 67 SGB XII erhalten oder von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
- c) Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür,
- d) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen,
- e) fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S 6,
- f) Tätigkeiten eines Facherziehers mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben.

Die **Anmerkung 6** zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 der Anlage 33 AVR findet **nur Anwendung für die Fallgruppe 1 der Entgeltgruppe S 8b** der Anlage 33 AVR:

ErzieherInnen, HeilerziehungspflegerInnen, HeilerzieherInnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten

und

für die **Fallgruppe 1 der Entgeltgruppe S 9** der Anlage 33 AVR:

ErzieherInnen / HeilerziehungspflegerInnen/ HeilerzieherInnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten und mit fachlichen koordinierenden Aufgaben für mindestens zwei Mitarbeiter im Erziehungsdienst

**„Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten“ gem.
der Anmerkung 6 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2
bis S 18 der Anlage 33 AVR – Fortsetzung**

Wird **keines** der in der Anmerkung 6 genannten Beispiele erfüllt, liegen
„schwierige fachliche Tätigkeiten“ nur dann vor, wenn die auszuübende
Tätigkeit über die Normaltätigkeit hinaus vergleichbare Zusatzanforderungen
stellt, wie sie durch die Beispieltätigkeiten zum Ausdruck kommen.
(u.a. BAG 26.10.1994, AP Nr. 14)

Die Rechtsprechung hat folgende Tätigkeiten von ErzieherInnen als fachlich besonders schwierig eingestuft:

- Pädagogische Betreuung, Anleitung und Förderung von Schülern im Freizeitbereich einer als Ganztagschule betriebenen Sonderschule für lernbehinderte Kinder (BAG, 5.3.1997, AP Nr. 34)
- Frühförderung behinderter Kinder (BAG 22.3.1995, AP Nr. 195)

4. „Schwierige Tätigkeiten“ gem. der Anmerkung 11 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 der Anlage 33 AVR

Auch in der **Anmerkung 11** zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 der Anlage 33 AVR werden die „**schwierigen fachlichen Tätigkeiten**“ **nur beispielhaft bestimmt**:

- a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
- b) Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen,
- c) begleitende Fürsorge für Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner,
- d) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
- e) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S 9,
- f) schwierige Fachberatung,
- g) schwierige fachlich koordinierende Tätigkeit,
- h) Tätigkeit in gruppenergänzenden Diensten oder als Leiter einer Gruppe in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe oder eine dem entsprechende eigenverantwortliche Tätigkeit.

Die **Anmerkung 11** zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 der Anlage 33 AVR findet **nur Anwendung für die Fallgruppe 1 der Entgeltgruppe S 12** der Anlage 33 AVR:

SozialarbeiterInnen und SozialpädagogInnen mit staatlicher Anerkennung sowie HeilpädagogInnen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten.

„Schwierige Tätigkeiten“ gem. der Anmerkung 11 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 der Anlage 33 AVR - Fortsetzung

Erfüllt der / die **Beschäftigte keine der o.g. Beispieltätigkeiten**, ist das **Tätigkeitsmerkmal der „schwierigen Tätigkeiten“** regelmäßig **als erfüllt anzusehen**, wenn **Personen zu betreiben bzw. Tätigkeiten auszuüben sind**, die mit den **in der Anmerkung 11 genannten Personengruppen bzw. Tätigkeiten vergleichbar** sind. (BAG 25.10.1995)

Die Rechtsprechung hat folgende Tätigkeiten von SozialarbeiterInnen und SozialpädagogInnen als schwierige Tätigkeit eingestuft:

- Beratung, Betreuung und Krisenintervention von Erwachsenen mit psychischen Krankheiten bzw. Wesensänderungen (BAG 25.10.1995, AP Nr. 21)
- Tätigkeit als Kreisjugendpfleger (BAG 8.9.1999, 4 AZR 609/98)
- SozialarbeiterInnen / SozialpädagogInnen in der Funktion eines Ausbildungsleiters für PraktikantInnen (BAG 8.10.1997, 4 AZR 680/95)
- Sozialpädagogische Familienhilfe (Kirchlicher Arbeitsgerichtshof, 20.11.2015, M 04/2015)

Das letztgenannte Beispiel macht deutlich, dass nach der Einführung der Anlage 33 AVR die Eingruppierung von SozialarbeiterInnen und SozialpädagogInnen in die Entgeltgruppe S 12 der Anlage 33 AVR am meisten „umstritten“ war und weiterhin ist.

Der „Dienstgeber-Brief“ 04/2014 enthält eine erste „Sichtung“ der Urteile kirchlicher Arbeitsgerichte zur Eingruppierung von SozialarbeiterInnen / SozialpädagogInnen bzgl. der Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 12 der Anlage 33 AVR.

s. https://caritas-dienstgeber.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Dienstgeberbriefe/DG-Brief_1404.pdf

Eine grundsätzliche Sichtung und entsprechende Auswertung aller erfolgten Urteile jüngerer Datums - sowohl der (weltlichen) Arbeitsgerichte als auch der kirchlichen Arbeitsgerichte – zu den „schwierigen“ aber auch zu den „besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten“ ist dringend erforderlich !!

München, 18.04.2016

Werner Schöndorfer
Vorsitzender DiAG-B MAV